

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 28.12.2023

Nr. 126

### Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES
  
- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
  - 902 Gemeinde Südheide, Förderung von Photovoltaik-Anlagen (PV)
  
- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
  
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Südheide, Förderung von Photovoltaik-Anlagen (PV)

Förderung von Photovoltaik-Anlagen (PV)

Der Gemeinderat der Gemeinde Südheide hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Richtlinie zur Förderung von Mini-Photovoltaik-Anlagen (PV) der Gemeinde Südheide beschlossen:

Präambel

Die Transformation von aus fossilen Rohstoffen (Kohle, Gas und Öl) erzeugten Energien zu regenerativ erzeugten Energien zu bewältigen, ist eine große Aufgabe. Eine wesentliche Rolle spielen dabei die Bürgerinnen und Bürger, da sie ihre Dächer und Balkone nutzen können, um Photovoltaik-Anlagen zu installieren.

Die Gemeinde Südheide unterstützt aktiv den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Mit der Freigabe von steckerfertigen Mini-PV-Anlagen (auch Balkonmodule genannt) haben nun auch Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Mieterinnen und Mieter die Möglichkeit, Strom bis zu einer Leistung von 800 Watt in das Leitungsnetz des Haushalts einzuspeisen, um ihn dort möglichst direkt zu verbrauchen.

Durch die Förderung von Mini-Photovoltaik-Anlagen (Mini-PV-Anlagen, „Balkonmodule“) wird daneben ein Anreiz geschaffen, vorhandene Flächen möglichst weitgehend für solare Stromerzeugung auszunutzen.

1. Allgemeines

Die Fördermittel aus dem „Förderprogramm Photovoltaik-Anlagen“ dürfen nur für Maßnahmen im Gebiet der Gemeinde Südheide genutzt werden.

Über die Bewilligung wird aufgrund der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge entschieden. Die Gemeinde Südheide behält sich das Recht vor, die fertiggestellte Anlage vor Ort zu besichtigen.

Die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieter umgelegt werden.

Die Förderung darf die Anschaffungskosten nicht übersteigen.

Die Fördermittel werden als freiwillige Leistungen der Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gewährt. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Anspruch.

2. Gegenstand der Förderung

a. Mini-PV-Anlagen

Mini-PV-Anlagen sind steckerfertigen Mini-Solar-Gerätes für die Eigennutzung mit einer Einspeiseleistung von bis zu 800 Watt.

Gefördert wird einmalig je Haushalt die Neuanschaffung einer Mini-PV-Anlage einschließlich dazu erforderlicher Leistungen.

Die Förderung beträgt 150 EUR bei 800 Watt Nennleistung.

b. Förderfähige Anlagentypen

Im Rahmen des Förderprogramms Photovoltaik wird die Neubeschaffung von Photovoltaikanlagen gefördert, welche folgende Kriterien erfüllen:

- Die Komponenten müssen neu und marktreif sein.
- Die Komponenten müssen den einschlägigen nationalen und internationalen Normen entsprechen und ausschließlich im Netzparallelbetrieb (die PV-Anlage ist an das öffentliche Stromnetz angeschlossen) eingesetzt werden.

Nicht förderfähig sind:

- Mit der Beschaffung verbundene Nebenkosten wie Transportkosten und Finanzierungskosten, gebrauchte Anlagenkomponenten, Umbauten, Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen, Eigenleistungen.
- Anlagen, die aufgrund einer rechtlich bindenden Verpflichtung installiert werden müssen (Festsetzungen im Bebauungsplan o.ä.).
- Anlagen, die schon vor Inkrafttreten dieser Richtlinie in Betrieb genommen wurden.

3. Fristen

Nach Bewilligung zur Förderung muss die PV-Anlage innerhalb von 6 Monaten installiert und in Betrieb genommen werden, andernfalls erlischt die Bewilligung.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen (Mieter), die ihr zu Wohnzwecken selbst genutztes Mietobjekt in der Gemeinde Südheide haben. Der Installationsort der Anlage muss ebenfalls im Gebiet der Gemeinde Südheide liegen.

Nach Bewilligung des Antrags und nach erfolgter Installation der förderfähigen Anlage kann der Verwendungsnachweis eingereicht werden und die Auszahlung erfolgen.

#### 5. Verwendungsnachweis

Mit dem Verwendungsnachweis müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kaufbelege bzw. Rechnungen mit Angaben zur Fachfirma, der Gesamtkosten und der tatsächlich installierten Leistung (W bzw. kWp)
- Foto vor und nach der Installation der Anlage mit Ortsangabe
- Einwilligung zur Datenverarbeitung

#### 6. Nutzungsdauer

Im Falle einer Förderung verpflichtet sich der Antragsteller gegenüber der Gemeinde Südheide, den Fördergegenstand über eine festgelegte Nutzungsdauer im Gebiet der Gemeinde Südheide zu nutzen. Die Haltedauer beginnt mit der Auszahlung des Förderbetrages:

- Haltedauer von Mini-PV-Anlagen: 5 Jahre

#### 7. Rechtsanspruch & Rückforderung

Das vorliegende Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Südheide. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Sofern diese aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden. Mit der Förderung wird durch die Kommune keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage und für Schäden durch deren Betrieb übernommen. Die Gemeinde behält sich die Rückforderung der Fördermittel bei Verletzung der Richtlinie durch den Antragsteller (z.B. Verletzung der Nutzungsdauer) vor.

#### 8. Mitteilungspflichten (Weiterveräußerung, Rückzahlung)

- a. Der Weiterverkauf einer geförderten PV-Anlage ist frühestens nach der festgelegten Nutzungsdauer förderunschädlich zulässig.
- b. Die Person, die die Fördermittel empfängt ist dazu verpflichtet, der Gemeinde einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Nutzungsdauer) im Sinne dieser Regelung zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.
- c. Im Falle von Vermietung, Verkauf oder Funktionslosigkeit innerhalb der festgelegten Nutzungsdauer ist die Person, die die Fördermittel empfängt dazu verpflichtet, dies der Gemeinde mitzuteilen. Die Förderung ist anteilig zurückzuzahlen.
- d. Bei Nichteinhaltung der Mitteilungspflichten erfolgt eine Rückforderung der gewährten Fördermittel.

#### 9. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Information zum Datenschutz bei Erhebung von Daten (gemäß Art. 13 DS-GVO):

Anwendungsbereich: Diese Richtlinie.

Die Gemeinde hat gesetzlich definierte Aufträge, beispielsweise die Ausführung der Richtlinie „Förderung Photovoltaikanlagen“. Um diese Aufgaben zu erfüllen, verarbeiten wir verschiedenste Daten. Diese Angaben werden aufgrund gesetzlicher Vorgaben basierend auf Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. dem Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) i. V. mit der Richtlinie „Förderung Photovoltaikanlagen“ der Gemeinde Südheide zum Zwecke der Bearbeitung eines Antrages erhoben, elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt.

Ihre Daten werden zwecks Auszahlung der Förderung an die Finanzverwaltung innerhalb der Gemeindeverwaltung weitergeleitet. Eine Speicherung, Verwendung oder Weitergabe für andere Zwecke findet nicht statt.

Grundsätzlich werden personenbezogene Daten für die Dauer von 3 Jahren nach Ende der Nutzungsdauer vorgehalten. Danach werden Ihre Daten gelöscht.

#### 10. Inkrafttreten und Befristung

Die Richtlinie tritt am 01.04.2024 in Kraft und gilt solange, bis die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aufgebraucht sind.

Südheide, den 20.12.2023

Katharina Ebeling  
Bürgermeisterin

L.S.

---

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN